| Name des Veranstalters | | Eingangsvermerk / Stempel |
|---|---|---|
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | | |
| Telefon | Telefax | |
| E-Mail (freiwillige Angabe) | | |

# ☐ Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung
# ☐ Antrag für die Veranstaltung einer öffentlichen Vergnügung wegen

- ☐ nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche vorher)
- ☐ motorsportliche Veranstaltung
- ☐ einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zeitpunkt der Veranstaltung | ☐ einmalige Veranstaltung | ☐ regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung | |
| | Besucher | voraussichtliche Anzahl der Besucher | |
| | Datum | Datum | Datum |
| | Uhrzeit (von) bis | Uhrzeit (von) bis | Uhrzeit (von) bis |
| | Regelmäßig am (Wochentag) | | Uhrzeit (von) bis |
| Ort der Veranstaltung | Ort, Straße, Haus-Nr. | | |
| Art / Anlass der Veranstaltung | Tanz, Konzert, bunter Abend etc. | | |
| Räumlichkeiten | Größe des Raumes m² | Größe der Tanzfläche m² | zugelassene Personenzahl |
| | Anzahl der Toiletten | Anzahl der Parkmöglichkeiten | Ort der Parkmöglichkeiten |
| Art der Musikdarbietung | ☐ Alleinunterhalter | ☐ mechanische Musik (z. B. Schallplatten, Tonband, Musikbox) | |
| | ☐ Musikkapelle (Name) | | Anzahl der Musiker |
| Eintrittsgeld | ☐ kein Eintrittsgeld | ☐ EUR | je Person |
| Sperrzeit-verkürzung | ☐ ist nicht erforderlich | ☐ wird beantragt | |
| Veranstalter-haftpflicht | ☐ Ja ☐ Nein | | |
| Sicherheits-dienst | ☐ Ja ☐ Nein | Wenn ja, Name(n) | |
| Abgabe von | ☐ alkoholischen Getränken | ☐ alkoholfreien Getränken | ☐ Speisen |
| Verantwortlicher während der Veranstaltung | Name | | |
| | Telefon | | |
| Bemerkungen | | | |

| Ort, Datum | Unterschrift des Veranstalters |
|---|---|
| | |

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
GASTG-005-DE-FL – Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung – 2-2021

# Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

## § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## § 5 Tanzveranstaltungen

BUS

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche

   weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
GASTG-005-DE-FL – Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung – 2-2021

# Auszug aus dem Gaststättengesetz

## § 20 Allgemeine Verbote

Verboten ist,

1. Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder überwiegend alkoholhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten,
2. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
3. im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

BUS

© **Land Niedersachsen** - Zentrale Formularservicestelle
GASTG-005-DE-FL – Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung – 2-2021